



Veranstaltungen in den Weinbergen der Stadt Weinstadt – Kriterienkatalog –

Allgemeine Informationen

Die Weinberge der Stadt Weinstadt sind als Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt. Um einheitliche, transparente Kriterien finden zu können, anhand derer entschieden werden kann, ob und in welcher Form Veranstaltungen in den Weinbergen zulässig sind, wird nachfolgend eine Katalog erstellt, der mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis - untere Naturschutzbehörde - abgestimmt ist.

Werden die nachfolgenden Kriterien eingehalten, kann die Veranstaltung ohne die Einholung zusätzlicher naturschutzrechtlicher Erlaubnis durchgeführt werden:

- Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Einzelveranstaltung (z.B. Weinprobe, Weinerlebnis), die keinen wiederholenden Charakter hat. (3 Tage hintereinander ist noch kein wiederholender Charakter, 5 Veranstaltungen verteilt über das Jahr sind noch keine Reihe)
- Es dürfen keinerlei baulichen Anlagen errichtet werden.
- Nach der Veranstaltung ist alles zeitnah komplett zu entfernen/abzubauen.
- Sofern Alkohol ausgeschenkt wird, muss eine Toilette zur Verfügung stehen.
- Die Vorgaben des Landratsamtes – Lebensmittelüberwachung sind einzuhalten.
- Eine Zufahrt zum Veranstaltungsort mit Fahrzeugen, ist in den Weinbergen nur mit Einzelfahrzeugen und nur zum Auf- und Abbau sowie Anlieferung gestattet.
- Musikalische Darbietungen bedürfen einer Abstimmung mit dem Ordnungsamt
- Eine Beleuchtung muss den rechtlichen Vorgaben entsprechen (insektenfreundliche Beleuchtung).
- Veranstaltungen auf den Weinbergwegen sind unzulässig (müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr frei gehalten werden).

Werden diese Kriterien eingehalten, ist lediglich eine Schankerlaubnis erforderlich.